

Bezirksamt Pankow von Berlin  
Abt. Ordnung und Öffentlicher Raum  
Bezirksstadträtin

11.06.2024

Herrn Bezirksverordneten  
Jurik Stiller, Linksfraktion

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung  
Pankow von Berlin

über

die Bezirksbürgermeisterin



### **Kleine Anfrage KA-0861/IX**

über

### **Einziehung von öffentlichem Straßenland und Flächenübertragung**

#### **Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:**

In der Drucksache VIII-1587 teilte das Bezirksamt mit, dass eine Teilfläche des Grundstückes Borkumstraße (Flur 164, Flurstück 85) in 13189 Berlin als öffentliches Straßenland gemäß § 4 BerlStrG eingezogen werden und die Übertragung dieser Teilfläche an das Schul- und Sportamt zum Zweck der Erweiterung des Schulstandortes Rosa-Luxemburg-Gymnasium (I-Maßnahme Kapitel 3704 Titel 70107, 03Y10, Rosa-Luxemburg-Gymnasium: Erweiterung durch Sanierung des Bestandes und durch Anbau einschl. Neugestaltung Freiflächen; 13189, Kissingenstraße 12) erfolgen soll.

Vor diesem Hintergrund frage ich das Bezirksamt:

1. Welche Schritte werden innerhalb des Bezirksamtes bei Fällen dieser Art mit dem Übergang der Zuständigkeit (durch Übergang vom abgebenden Fachvermögen in das aufnehmende Fachvermögen) unternommen?

Vor der Amtsblattveröffentlichung ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einziehung oder Teileinziehung vorliegen.

Voraussetzung einer (vollständigen) Einziehung ist, dass die Straße für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt wird. Eine Teileinziehung kann bereits aus überwiegenden Gründen

des öffentlichen Wohls erfolgen. In beiden Fällen ist die Ermittlung aller privaten und öffentlichen Belange erforderlich sowie die Abwägung dieser Belange gegeneinander. Diese Prüfung kann im Einzelfall mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

Die Absicht des einzuziehenden Straßenlandes wird im Amtsblatt für Berlin bekannt gegeben und anschließend wird die Einziehung veröffentlicht. Mit Bestandskraft der Einziehung wird anschließend das Erfassungsblatt der Liegenschaften/Änderung Grundvermögen-FIN 430 ausgefüllt und von dem abgebenden und übernehmenden Fachbereich unterschrieben. Danach wird dieses Erfassungsblatt an das Vermessungsamt geschickt, damit dort die Änderung und Zuständigkeit des Fachmögens erfolgen kann.

2. Welche Herausforderungen treten dabei auf, insbesondere bei (Teil)Einziehungen von öffentlichem Straßenland?

Aufgrund ablehnender Stellungnahmen der einzubeziehenden Fachbereiche und eingehender Widersprüche kann es zu zeitlichen Verzögerungen kommen.

3. Für welche Grundstücke und Ortslagen prüft das Bezirksamt aktuell die Übertragung im Zuge von (Teil)Einziehungen von öffentlichem Straßenland (bitte aufschlüsseln nach Beginn und voraussichtlichem Abschluss des Verwaltungsvorgangs, Grund für Übertragung und auftretenden Besonderheiten aus Sicht des Bezirksamtes)?

Konkret beabsichtigt das Bezirksamt einen rund 10 Meter langen Abschnitt der Stargarder Straße auf Höhe der Haus-Nr. 76 teileinzuziehen. Die straßenrechtliche Widmung soll in diesem Abschnitt auf den Rad- und Fußverkehr beschränkt werden. Die Teileinziehung erfolgt zur Realisierung von Maßnahmen der Verkehrslenkung und Verkehrsberuhigung in einer Fahrradstraße.

Des Weiteren befinden sich im Bezirksamt folgende Teileinziehungsvorschläge der BVV in Prüfung:

Drs. IX-0046: Naugarder Straße zwischen Hosemannstraße und Erich-Weinert-Straße (nachträgliche Beschränkung auf den Fußverkehr/Zuordnung der Straße zum Gertrud-Classen-Platz)

Drs. IX-0046: Erich-Weinert-Straße zwischen Naugarder Straße und Hosemannstraße (nachträgliche Beschränkung auf den Fuß- und Radverkehr zur Einrichtung eines flächigen Modalfilters im Zuge der geplanten Fahrradstraße)

Drs. IX-0643: Eschengraben zwischen Talstraße und Haus-Nr. 51 (nachträgliche Beschränkung auf den Fuß- und Radverkehr zur Einrichtung einer Schulstraße/Fußgängerzone)



Manuela Anders-Granitzki